

## Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2024 | Ausgabe in Papenburg am 20.12.2024 | Nr. 18

Nr.	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	
1	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Papenburg	2
2	Veröffentlichung aufkommensneutraler Hebesatz 2025	4
3	1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Papenburg vom 30. März 2022	6
4	Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Papenburg	8
5	Kastrations-Verordnung	
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	
1	Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2023	10

## A Satzungen und Verordnungen

### 1 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Papenburg

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323), sowie § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 108) geändert wurde, in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### Hebesatzsatzung

##### § 1

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A .....	310 v. H.
(land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	
Grundsteuer B .....	310 v. H.
(Grundstücke)	
Gewerbesteuer .....	380 v. H.

##### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Papenburg, 12.12.2024

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin

## A Satzungen und Verordnungen

### 2 Ergänzend zur Hebesatzsatzung 2025 der Stadt Papenburg vom 12.12.2024: Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Papenburg zum 01.01.2025

Nach § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes hat jede Gemeinde zum 01.01.2025 einen aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln. Das ist der Hebesatz, der bei Anwendung auf den ab 2025 relevanten neuen Gesamtbetrag der Messbeträge zu dem gleichen Steueraufkommen führt, dass im Etat 2024 veranschlagt war.

Die Gemeinde muss den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Für die rechtskonforme Ermittlung haben die kommunalen Spitzenverbände ein Berechnungsschema bereitgestellt, dass die Stadt Papenburg für die Ermittlung auch verwendet hat.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Variante	Jahr	fiktive Messbeträge			Hebesätze		Planaufkommen laut HH-Plan		
		GrdSt. A	GrdSt. B	Summe	GrdSt. A	GrdSt. B	GrdSt. A	GrdSt. B	Summe
Zahlen des Vorjahres	2024	54.444	1.555.263	1.609.708	360	380	196.000	5.910.000	6.106.000
Berechnung für 2025									
Hebesatz A wie B	2025	31.319	2.047.844	2.079.163	294	294	91.977	6.014.023	6.106.000
Hebesatz A wie 2024	2025	31.319	2.047.844	2.079.163	360	293	112.749	5.993.251	6.106.000
Hebesatz A frei gewählt	2025	31.319	2.047.844	2.079.163	625	289	195.745	5.910.255	6.106.000

Sofern es die Haushaltslage der Kommune erforderlich macht, die Hebesätze zur Erzielung von Mehreinnahmen höher festzusetzen, ist dies durchaus zulässig. Die Haushaltslage der Stadt Papenburg ist insgesamt sehr angespannt. Die kommenden Haushaltsjahre sind allesamt defizitär und erfüllen nicht alle haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die notwendigen Investitionen verursachen erhebliche Kreditbedarfe.

Daher hat die Verwaltung dem Rat vorgeschlagen, bei Gleichschaltung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B einen einheitlichen Hebesatz von 310 % festzusetzen. Der Rat hat hierzu die vorgeschaltete Hebesatzsatzung am 12.12.2024 beschlossen.

Hieraus ergeben sich folgende Abweichungen:

Variante	Jahr	Messbeträge			Hebesätze		Aufkommen		
		GrdSt. A	GrdSt. B	Summe	GrdSt. A	GrdSt. B	GrdSt. A	GrdSt. B	Summe
aufkommensneutral	2025	31.319	2.047.844	2.079.163	294	294	91.977	6.014.023	6.106.000
Hebesatzung 2025	2025	31.319	2.047.844	2.079.163	310	310	97.090	6.348.316	6.445.406
					16	16		Mehrertrag	339.406

Diese Darstellung wird zusammen mit der Hebesatzsatzung 2025 öffentlich bekanntgemacht.

## A Satzungen und Verordnungen

### 3 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Papenburg vom 30. März 2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.

#### Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Papenburg, 12.12.2024

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin

## A Satzungen und Verordnungen

### 4 Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Papenburg

#### Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte
- § 4 Hausrecht
- § 5 Räumung der Unterkunft
- § 6 Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenhöhe
- § 8 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren
- § 9 Verwaltungszwangsverfahren
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

**Satzung  
über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosen- und  
Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Papenburg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Papenburg am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Papenburg unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.  
  
Der Einrichtungsbegriff umfasst alle Anlagen, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, hier der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen, im Gebiet der Stadt Papenburg dienen (nachfolgend Unterkünfte genannt).
- (2) Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind
  - a) stadteigene Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen dienen:
    - Kapellenweg 1b
    - Mittelkanal rechts 57
    - Wiek rechts 27
    - Zur Seeschleuse 1
    - Zur Seeschleuse 2
    - Zur Seeschleuse 3
  - b) angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlingen dienen.
  - c) Wohnungen, die die Stadt Papenburg von Dritten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge anmietet;
  - d) Wohnungen Privater, die die Stadt Papenburg zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in Anspruch nimmt.
- (3) Die Stadt Papenburg kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere geeignete Unterkünfte kaufen, anmieten, errichten und ggf. schließen. Solange die Unterkünfte gemäß dem Satzungszweck genutzt werden, gelten sie als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieser Benutzungsdauer anzuwenden.
- (4) Die Unterkünfte können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

## § 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, eine Unterkunft zu nutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Papenburg begründet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur und es entsteht durch die Einweisung kein Mietverhältnis. Es ist untersagt, die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen oder zu nutzen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Es ist untersagt, anderen als den von der Stadt Papenburg eingewiesenen Personen Unterkunft zu gewähren.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, die Zuweisung einer Unterkunft von bestimmter Art, Möblierung, Ausstattung und Größe oder ein Verbleib in dieser besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet
  1. durch die Rückgabe der Unterkunft, die einen Verzicht durch die Zugewiesenen darstellt,
  2. im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist mit deren Ablauf,
  3. durch die Aufhebung der Einweisungsverfügung,
  4. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung),
  5. durch Tod oder Wegzug (Ausreise) der eingewiesenen Personen.
- (5) Das Benutzungsrecht für die Zugewiesenen kann jederzeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung durch die Stadt Papenburg aufgehoben werden, wenn
  1. anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
  2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau,- Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
  3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Papenburg und dem Dritten beendet wird,
  4. Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten erforderlich sind,
  5. die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 4 erlassenen Hausordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält,
  6. die/der Benutzerin/Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen und somit die Hilfe zur Selbsthilfe nicht annehmen,
  7. die/der Benutzerin/Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet,
  8. die/der Benutzerin/Benutzer die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die zuständige Behörde über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist.
  9. die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt;
  10. die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr bewohnt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
  11. sonstige wichtige Gründe vorliegen.

### § 3 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkünfte überlassenen Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft inklusive dem Mobiliar und der Außenanlagen pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Reinigung, Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) Schäden in den Unterkünften sind der Stadt Papenburg unverzüglich zu melden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt oder ohne vorherige Rücksprache selbst zu beseitigen.
- (4) Es ist in den Unterkünften untersagt, Veränderungen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere:
  - An-, Um- und Einbauten
  - Änderung an Elektrizität, Wasser und Gas
  - Auswechseln von Türschlössern
  - Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren
  - Veränderungen des vorhandenen Mobiliars (Entsorgen/Ersetzen)
  - Rauchmelder zu entfernen
  - zusätzliche Kühlschränke, Heizlüfter oder vergleichbare elektronische Geräte in der Unterkunft aufzustellen und zu betreiben
  - sonstige bauliche Veränderungen.
- (5) Das Anbringen von Antennenanlagen und Satellitenschüsseln ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Papenburg gestattet.
- (6) Eine Tierhaltung in den Unterkünften oder auf dem Außengelände ist nicht gestattet.
- (7) Es ist nicht gestattet, die bei Einzug ausgegebenen Schlüssel anderen Personen zu überlassen oder Zweitschlüssel anzufertigen. Die Schlüssel sind auf Verlangen, spätestens aber beim Auszug, zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel liegt die Haftung bei den Benutzerinnen/Benutzern. Die Kosten der Ersatzbeschaffung sind von den Benutzerinnen/Benutzern zu erstatten. Die Stadt Papenburg behält es sich vor, ein Schlüsselpfand zu erheben.
- (8) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, den Abfall nach den geltenden Vorschriften der Abfallentsorgung zu entsorgen.
- (9) Sollten die Benutzerinnen/Benutzer der Verpflichtung zur Reinigung und Abfallentsorgung nicht oder nur teilweise nachkommen, ist die Stadt Papenburg berechtigt, diese selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die Kosten den Benutzerinnen/Benutzern in Rechnung zu stellen.



#### § 4 Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte im Rahmen dieser Satzung liegt bei der Stadt Papenburg. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung können durch die Stadt Papenburg Hausordnungen erlassen werden.
- (2) Die Stadt Papenburg kann sich zur Überprüfung und Durchsetzung der Hausordnung und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung qualifizierter Dritter bedienen.
- (3) Die Verpflichtungen nach den entsprechenden, erlassenen Hausordnungen sind von der/dem jeweiligen Benutzerin/Benutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Die mit der Verwaltung und/oder Betreuung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Stadt Papenburg haben das Recht, jederzeit alle Räume zu betreten. In der Zeit von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf dieses nur in wichtigen Fällen geschehen.
- (5) Darüber hinaus sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, auch den Mitarbeitern von Energieversorgern, den Stadtwerken, Schornsteinfegern sowie von der Stadt Papenburg beauftragte Unternehmen entsprechend Zutritt zu gewähren.
- (6) Sind die Benutzerinnen/Benutzer zu vereinbarten oder angekündigten Zeiten nicht erreichbar, sind die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen berechtigt, die Unterkünfte auch in Abwesenheit der Benutzer zu betreten.

#### § 5 Räumung der Unterkunft

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft oder einzelne Räume mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist, eingeschränkt oder die Umsetzung in eine andere Unterkunft verfügt wurde. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Papenburg nach Beendigung des Benutzungsrechtes die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben.
- (2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung. Die Stadt Papenburg haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Die Kosten der Verwahrung, Verwertung und Entsorgung sind von den Benutzerinnen/Benutzern zu tragen, die hierzu Anlass gegeben haben.

### § 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung einer Unterkunft zur Unterbringung von obdachlosen Menschen, Flüchtlingen oder von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist die bzw. derjenige, der bzw. dem die Unterkunft von der Stadt Papenburg zugewiesen wurde oder die bzw. der sie sich angeeignet hat.
- (3) Für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Papenburg werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern der Unterkunft erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Zuweisung genannten Datum des Benutzungsrechts. Im Falle einer mündlichen Einweisung in die Unterkunft sowie bei einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt Papenburg angezeigt, die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist und die überlassenen Gegenstände – insbesondere Schlüssel – zurückgegeben worden sind.
- (5) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkünfte entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (6) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Unterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten gedeckt werden.

### § 7 Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) ist die Anzahl der zugewiesenen oder genutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif nach Abs. 2.

Für die Nutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Papenburg tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

Für die Nutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt Papenburg tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 NPOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für eine Unterkunft beträgt für die städtischen Wohnungen:

Objekt:	mtl. Tarif in €/ Platz
a) Kapellenweg 1b	384,57 €
b) Mittelkanal rechts 57	505,19 €
c) Wiek rechts 27	446,89 €
d) Zur Seeschleuse 1	304,57 €
e) Zur Seeschleuse 2	274,67 €
f) Zur Seeschleuse 3	288,23 €

Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen für Neben-, Strom- und Heizkosten mit abgegolten. Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Stadt Papenburg voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

(3) Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

### § 8 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 7 sind ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tage nach dem Beginn des Benutzungsrechtes, danach jeweils bis zum dritten des Monats fällig und an die Stadtkasse Papenburg zu zahlen.
- (2) Für Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag gilt nicht als Benutzungstag.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach § 7 für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

### § 9 Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) im Verwaltungszwangsverfahren mit einem Leistungsbescheid beigetrieben werden.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

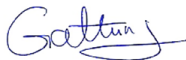
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 ohne vorherige Einweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht oder nutzt
  - entgegen § 2 Abs. 1 anderen als den eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt
  - nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 2 Abs. 4 einer Räumungspflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt
  - die in § 3 genannten Pflichten und Verbote nicht oder unzureichend befolgt
  - gegen § 4 dieser Satzung oder eine nach dieser Satzung erlassene Hausordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des § 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) bleibt von dieser Satzung unberührt.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Papenburg, 12.12.2024

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin

## A Satzungen und Verordnungen

### 5 Verordnung über die Kastration und Kennzeichnung und Registrierung von Katzen im Gebiet der Stadt Papenburg, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

#### Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen und Zweck der Verordnung
- § 2 Allgemeine Kastrations- und Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen und Zweck der Verordnung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Hauskatzen, sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (4) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen.
- (5) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Papenburg.

### **§ 2 Allgemeine Kastrations- und Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen.
- (2) Nach Kennzeichnung der Katze hat die Katzenhalterin/der Katzenhalter das Tier mit dem Namen und der Anschrift der Halterin/des Halters über das Deutsche Haustierrregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder über Tasso e.V. registrieren zu lassen.
- (3) Katzen, die nicht entsprechend den vorgenannten Regelungen gekennzeichnet sind, gelten als herrenlos bzw. verwildert. Regelungen des Fundrechts i.S. §§ 965 ff BGB sind für nicht gekennzeichnete Katzen nicht anwendbar.
- (4) Die Vorgaben gelten für geschlechtsreife Katzen ab Vollendung des 4. Lebensmonats.
- (5) Wer wild lebende, herrenlose bzw. freilaufende oder streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter/Katzenhalterin (Obhutspflicht) und hat die Vorschriften des Tierschutzes und der Tierhaltung sowie dieser Verordnung gegen sich gelten zu lassen.
- (6) Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Hierzu dürfen freilebende Katzen in Obhut genommen werden. Nach erfolgter Kennzeichnung, Registrierung und Kastration kann die Katze wieder an der Stelle, an der sie aufgegriffen wurde, in die Freiheit entlassen werden.

### § 3 Ausnahmen

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin/des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 eine sich außerhalb der Wohnung bewegende Katze, für die keine Ausnahme erteilt wurde, nicht kastrieren lässt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 eine sich außerhalb der Wohnung bewegende Katze, für die keine Ausnahme erteilt wurde, nicht kennzeichnen lässt,
  - c) entgegen § 2 Abs. 2 eine Katze, für die keine Ausnahme erteilt wurde, nicht in ein der Stadt Papenburg zugängliches Register eingetragen hat oder
  - d) gegen Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 verstößt oder zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 12.12.2024

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin

## C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

### 1 Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und in seiner Sitzung am 12.12.2024 der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß § 129 Abs.2 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2024 bis 09.01.2024 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Altbau Ebene 2 (Zimmer 2.02) zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 12.12.2024

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin





---

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Papenburg | Die Bürgermeisterin  
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg  
T: 04961/82-444 | E: presse@papenburg.de

[www.papenburg.de](http://www.papenburg.de)

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch  
Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.